

## Update Corona 06.11.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Außerordentliche Wirtschaftshilfe November</p>	<p><a href="#">Außerordentliche Wirtschaftshilfe November - Details der Hilfen stehen</a></p> <p>Laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 05.11.2020 bietet die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Weitere Details und Bedingungen der Hilfen stehen jetzt endlich fest. Demnach gelten die folgenden Rahmenbedingungen:</p> <p><a href="#">Programmvolume</a>n: Voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro</p> <p><a href="#">Antragsberechtigte</a>:</p> <p>Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen. Dabei sollen folgende Maßgaben gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. <u>Hotels</u> zählen als direkt betroffene Unternehmen.</li></ul>
---	---

- Indirekt Betroffene Unternehmen:  
Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen:  
Als verbunden gelten Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten. Diese sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Für Unternehmen, die nicht direkt oder im oben beschriebenen Sinne indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, soll es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

#### Förderfähige Maßnahmen:

- Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).
- Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Damit den Betroffenen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Unternehmen sollen damit insbesondere ihre Fixkosten decken können, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert.

#### Anrechnung auf die Förderbeträge:

- Anrechnung erhaltener Leistungen  
Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Reine Liquiditätshilfen, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

- Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November  
Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

- Sonderregelung für Restaurants, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten  
Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel:

Eine Pizzeria hatte im November 2019

- 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und
- 2.000 Euro durch Außerhausverkauf.

Förderung: 75 Prozent von 8.000 Euro = 6.000 Euro Novemberhilfe

Fazit: Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Antragstellung:

Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Derzeit erfolgt die nötige Programmierung des Antragsformulars durch den IT-Dienstleister des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Zum heutigen Stand ist noch keine Antragstellung möglich.

Ausnahme:

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Link zur Pressemitteilung und FAQ-Katalog:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/3809602c-be63-4ce1-8605-f79a512626b8>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Verbleibende Unwägbarkeiten

Nach Auswertung der obigen Fördermaßnahme bleiben nach unserer Auffassung noch die folgenden Punkte, welche durch die Ministerien im Rahmen der Förderbedingungen zu klären sind:

- Wie genau soll der durchschnittliche Wochenumsatz berechnet werden? In allen von den Ministerien veröffentlichten Beispielen wird lediglich der Monatsumsatz berücksichtigt.
- Wie funktioniert das Nebeneinander zwischen Überbrückungshilfe II und der außerordentlichen Wirtschaftshilfe „Novemberhilfe“? Die tatsächlichen Umsatzeinbrüche für November, welche maßgeblich sind für Höhe der förderfähigen Fixkosten bei der Überbrückungshilfe II, sind erst im Dezember bekannt. Kann die „Novemberhilfe“ dann nachträglich geändert werden?
- Gilt hier tatsächlich die vereinfachte o.g. Definition für verbundene Unternehmen? Oder ist auch hier die Definition nach dem EU-Subventionsbegriff zugrunde zu legen, welche deutlich enger gefasst ist?

	<p>Das Antragsportal für die Novemberhilfe ist derzeit noch nicht freigeschaltet. Wir informieren Sie über alle Konkretisierungen, Entwicklungen und die daraufhin benötigten Unterlagen für die Antragstellung.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bitte beobachten Sie aufmerksam unsere Homepage und unsere Newsletter. Wir informieren Sie hier über die benötigten Unterlagen. Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.</p>
<p>Thüringer Besonderheiten: Überbrückungshilfe II und Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten</p>	<p><a href="#">Thüringen: Besonderheiten bei der Überbrückungshilfe II und dem Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten</a></p> <p>Soloselbständige, welche die Zugangsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe II erfüllen und die Umsatzrückgänge für eine anteilige Fixkostenerstattung erreichen, erhalten in Thüringen zusätzlich einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 1.180 € monatlich. Dies gilt auch für den Zeitraum von September bis Dezember 2020.</p> <p>Die Gewährung des Zuschusses zu den Lebenshaltungskosten ist ausgeschlossen, sofern für die entsprechenden Monate des Geltungszeitraumes für die soloselbständige Person Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gewährt worden sind oder gewährt werden.</p> <p>Alle Informationen zum Programm und den Thüringer Extras gibt es unter folgendem Link:</p> <p><a href="http://www.aufbaubank.de/foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-II">www.aufbaubank.de/foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-II</a>.</p>

10 Fakten für Soloselbständige in Thüringen zur Überbrückungshilfe II

#### 10 Fakten zur Überbrückungshilfe

Die Thüringer Aufbaubank weist auf ihrer Website auf 10 Fakten zur Überbrückungshilfe II hin, welche wir Ihnen in Ergänzung zu unseren Newslettern der letzten Wochen ebenfalls gerne an die Hand geben möchten. Diese gelten – mit Ausnahme des Zuschusses zu den Lebenshaltungskosten und besonderen Umsatzgrenzen – für Hessen analog:

1. Soloselbständige sind Einzelunternehmer\*innen, Angehörige freier Berufe oder eingetragene Kaufleute ohne weitere Beschäftigte. Sie sind somit alleinig für ihr Unternehmen tätig. Soloselbständige sind dann förderfähig, wenn sie ihr Gesamteinkommen zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.
2. Gut zu wissen: Um Zugang zur Überbrückungshilfe zu erhalten, muss es einen bestimmten Umsatzrückgang in den Monaten April 2020 bis August 2020 geben. Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich dann danach, ob es einen bestimmten Umsatzrückgang von September 2020 bis Dezember 2020 gibt.
3. Die Zugangsvoraussetzungen sind für alle Unternehmen und Soloselbständige gleich: Maßgeblich ist der Umsatzrückgang in den Monaten April 2020 bis August 2020. Es muss entweder 30 Prozent Rückgang im Durchschnitt über alle Monate vorliegen oder aber 50 Prozent in zwei aufeinanderfolgenden Monaten.
4. Die Überbrückungshilfe gewährt Fixkostenzuschüsse. Für Soloselbständige in Thüringen gibt es zusätzlich eine Pauschale für die Lebenshaltungskosten.

5. Die Höhe des Fixkostenzuschusses orientiert sich am Umsatzrückgang in den Monaten September 2020 bis Dezember 2020. Der Zuschuss liegt zwischen 40 Prozent und 90 Prozent der anrechenbaren Kosten – je nachdem wie hoch der Umsatzrückgang ist.
6. Besonders betroffene Branchen in Thüringen erhalten den Fixkostenzuschuss bereits ab 20 Prozent Umsatzrückgang in den Monaten September bis Dezember 2020.
7. Die Lebenshaltungskostenpauschale in Thüringen für Soloselbständige wird unabhängig von der Höhe der Fixkosten gewährt. Maßgeblich ist nur der Umsatzrückgang von September 2020 bis Dezember 2020.
8. Der Antrag wird über eine/n Steuerberater\*innen, vereidigte Buchprüfer\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen oder Rechtsanwalt\*innen gestellt.
9. Die Kosten für Steuerberater\*innen, vereidigte Buchprüfer\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen oder Rechtsanwalt\*innen werden bei der Überbrückungshilfe angerechnet.
10. Auf der Website der Thüringer Aufbaubank steht ein unverbindlicher Onlinerechner bereit. Dort kann geprüft werden, ob die Förderung in Frage kommt und wie hoch der Zuschuss ausfallen könnte.



	<p>Link zum Schnellcheck:</p> <p><a href="http://www.aufbaubank.de/schnellcheck">www.aufbaubank.de/schnellcheck</a></p> <p>Wenn Sie anhand dieses Schnellchecks oder den von Ihnen ermittelten und erwarteten Umsätzen eine Förderberechtigung erwarten, sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen durch die Krise!</p>
<p>Neufassung der Hessischen Corona-Verordnung (Stand 05.11.2020)</p>	<p><a href="#">Neufassung der Hessischen Corona-Verordnung (Stand 05.11.2020)</a></p> <p>Auf Grund von inhaltlichen Unklarheiten wurde die Corona-Verordnung des Landes Hessen nochmals überarbeitet. Die neue Fassung gilt ab dem 05. November 2020.</p> <p>Für die Branche des Gastgewerbes wurde vor allem klargestellt, dass „Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammen arbeiten müssen“ möglich sind.</p> <p>Dies ist für die Hotellerie relevant, speziell bei Übernachtungsgästen bei Tagungen oder auch für die Anmietung von Räumlichkeiten für Zusammenkünfte. Dabei ist weiterhin entscheidend, ob die Zusammenkunft tatsächlich erforderlich ist. Eine gesonderte behördliche Genehmigung ist nicht verlangt. Diese ist nur bei „Veranstaltungen“ notwendig und kann nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt (Parteitage &amp; Co.).</p> <p>Die neugefasste Verordnung finden Sie hier:</p> <p><a href="http://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/13_Newsletter/PDF/20201104/cokobev_stand_05.11_lesefassung.pdf">http://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/13_Newsletter/PDF/20201104/cokobev_stand_05.11_lesefassung.pdf</a></p>

<p>Azubis in Kurzar- beit</p>	<p><a href="#">Auszubildende in Kurzarbeit</a></p> <p>Eine häufige Frage von Ausbildungsbetrieben, die nach KUG-Pause jetzt im November-Lockdown wieder in Kurzarbeit gehen, ist, ob für deren Auszubildende die sechswöchige Entgeltfortzahlung nach dem Berufsbildungsgesetz wieder von vorne zu laufen beginnt.</p> <p>Diese Frage kann bisher wie folgt beantwortet werden:</p> <p>Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit soll es so sein, dass für Auszubildende, deren Betrieb mindestens drei Monate kein Kurzarbeitergeld bezogen hat und damit eine erneute Kurzarbeits-Anzeige stellen muss, auch erneut eine sechswöchige Ausbildungsentgeltfortzahlung gemäß § 19 BBiG geleistet werden muss. Wenn dagegen die Unterbrechung des Kurzarbeitergeldbezugs im Betrieb nur ein oder zwei Monate gedauert hat, soll der Sechs-Wochen-Zeitraum nicht erneut zu laufen beginnen. Das soll sogar dann der Fall sein, wenn der/die Auszubildende selbst nicht kurzgearbeitet hat.</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei auch nochmal auf eine für viele Betriebe jetzt im November-Lockdown gangbare Alternative zur Kurzarbeit für Auszubildende hingewiesen:</p> <p>Wer im Rahmen des Programms „Ausbildungsplätze sichern!“ förderfähig ist (d.h. nicht mehr als 249 Vollbeschäftigte hat) und in einem Kalendermonat mindestens 50 % Arbeitsausfall im Betrieb verzeichnet, kann einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung von 75 % beantragen, wenn er Auszubildende und Ausbilder/innen nicht in Kurzarbeit schickt.</p>
-----------------------------------	--

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.